RECHTSANWÄLTE

An alle Gläubiger bzw. Gläubigervertreter der Ultra Sonic Private Equity Investment SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Konkursliquidation

Zürich, 3. Juli 2020

Gläubigerzirkular Nr. 1 Ultra Sonic Private Equity Investment SA, Panama, Zweigniederlassung Hergiswil in Konkursliquidation ("USPEI")

Mit dem vorliegenden 1. Gläubigerzirkular werden Sie über die folgenden Themenbereiche orientiert:

- 1. Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren
- 2. Angebot zur Abtretung von Rechtsansprüchen

1. Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren

- 1. Das Konkursverfahren der USPEI ist im Gesamtkontext der diversen Konkursverfahren der sog. Ultra Sonic Holding Gruppe zu betrachten (vgl. dazu auch die Internetseite www.ush-liquidation.ch). Für jede Gesellschaft ist ein separates Konkursverfahren durchzuführen, welches mit den Konkursverfahren der anderen Gesellschaften abzustimmen und zu koordinieren ist. Dies ist leider sehr komplex und zeitaufwendig, was sich negativ auf die Verfahrensdauer auswirkt.
- 2. Die schweizerische Ultra Sonic Holding AG («USH AG») war die ursprüngliche Vermögensverwaltungsgesellschaft Herrn Oberles und Herrn Winters. Anleger aus Deutschland schlossen zunächst mit der USH AG Investmentverträge ab und zahlten den Anlagebetrag auf Konten bei der Frankfurter Sparkasse ein.

DR. IUR. ROLAND HÜRLIMANN Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

DR. IUR. ERICH RÜEGG Rechtsanwalt und Notar LL.M., M.B.A. (Chicago)

LIC. IUR. MARTIN IMTHURN Rechtsanwalt (2, 3)

DR. IUR. DANIEL HUNKELER Rechtsanwalt, LL.M.

DR. IUR. THOMAS ENDER Rechtsanwalt und Notar (1, 4)

DR. IUR. MICHAEL MERKER

LIC. IUR. SALVATORE PETRALIA Rechtsanwalt

DR. IUR. OLIVER BUCHER Rechtsanwalt, LL.M. (Sydney) (4)

LIC. IUR. SERAINA BAZZANI-TESTA

LIC. IUR. GEORG J. WOHL Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

Rechtsanwalt und Notar (1)

DR. IUR. ANDREA DOMANIG

Rechtsanwältin
MLAW CAROLE SCHENKEL

Rechtsanwältin

LIC. IUR. ZENO SCHÖNMANN Rechtsanwalt

DR. IUR. DANIEL WUFFLI

LIC. IUR. CHRISTINE ZANETTI Rechtsanwältin

MLAW MATTHIAS BRUNNER

MLAW BEAT BIRCHMEIER

MLAW LEA STURM

MLAW KATJA KÄUFELER Rechtsanwältin

Konsulent:

PROF. DR. IUR. LUKAS HANDSCHIN

Rechtsanwa

Eingetragen im Anwaltsregister

- 1 Urkundsperson des Kantons Aargau
- 2 Mediator SAV
- 3 Fachanwalt SAV Erbrecht
- 4 Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

BAUR HÜRLIMANN AG CHE-115.606.778 MWST

Bahnhofplatz 9 Postfach 1175 CH-8021 Zürich 1

Tel + 41 - 44 218 77 77 Fax + 41 - 44 218 77 70 UID: CHE-115.606.778

Oberstadtstrasse 7 Postfach 2060 CH-5402 Baden

Tel + 41 - 56 200 07 07 Fax + 41 - 56 200 07 00 UID: CHE-481.481.510

www.bhlaw.ch

3. Nachdem sich herausstellte, dass die USH AG nicht über die erforderlichen Bewilligungen verfügte, um in der Schweiz das Vermögensverwaltungsgeschäft zu betreiben, wurden in Panama Briefkastenfirmen gegründet bzw. gekauft (Ultra Sonic Holding SA, Ultra Sonic Private Equity Investment SA, Ultra Sonic Bonds Investment SA sowie Green Investment Group SA). Diese Gesellschaften verfügten weder über Büroräumlichkeiten in Panama noch über Personal oder Bankkonten. Es handelte sich um reine Papiergesellschaften, welche von den bekannten «Panamapapers»-Anwälten Mossack-Fonseca verwaltet wurden. Das tatsächliche Investmentgeschäft wurde gemäss höchstrichterlich bestätigten Feststellungen der Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA stets von der Schweiz aus geführt.

- 4. Die meisten bestehenden Kunden der USH AG wurden mittels Vertragsänderungen auf eine der genannten panamaischen Subgesellschaften umgehängt. Neukunden schlossen mit einer oder mehreren panamaischen Gesellschaften einen Investmentvertrag ab und zahlten die Anlagesumme auf das Bankkonto der USH AG bei der Frankfurter Sparkasse ein (Zahlstelle). Anstatt die Anlegergelder in Nachachtung der vertraglich vereinbarten Anlagestrategien diversifiziert anzulegen, haben Herr Oberle und Herr Winter gemäss höchstrichterlich bestätigten Feststellungen der Eidg. FINMA die Anlegergelder zunächst gepoolt und anschliessend in hochspekulative Finanzanlagen investiert bzw. ungesicherte Darlehen an Briefkastenfirmen vergeben. Ausserdem haben Herr Oberle und Herr Winter mit den bezogenen Honoraren, Verwaltungsgebühren und Spesen ihren luxuriösen privaten Lebensstandard finanziert. Allfällige den Anlegern versandte Performance- oder Zinsabrechnungen konnten durch die Konkursliquidatoren nicht nachvollzogen werden. Ausbezahlte Zinsen oder Anlagegewinne stammten ausschliesslich aus neu eingesammelten Anlegergeldern.
- 5. Die Hintergründe der Darlehensvergaben an Dritte können nicht mehr rekonstruiert werden. Die entsprechenden Gelder sind aller Wahrscheinlichkeit nach verloren. Es wurden zudem Anlegergelder in Millionenhöhe in das Geothermieprojekt der SAM Management Group AG investiert (vgl. www.sam-liquidation.ch). Das Konkursverfahren der SAM steht kurz vor dem Abschluss und die Gläubiger erhalten eine Insolvenzquote von ca. 0.59%, d.h. erleiden einen Totalverlust.
- 6. Herr Oberle und Herr Winter haben die Anlegergelder, welche auf den Konten der USH AG eingegangen sind, auf die einzelnen Gruppengesellschaften (aber nicht auf die USPEI) weiterverschoben und von dort grösstenteils auf Drittgesellschaften übertragen. Die Hintergründe dieser «Anlagen» sind wie bereits erwähnt nicht mehr rekonstruierbar. Soweit flüssige Mittel bei den USH Gruppengesellschaften noch vorhanden sind, müssen diese im Rahmen der jeweils separat durchzuführenden Konkursverfahren zur USH AG zurückgeführt werden. Von der USH AG gelangen die flüssigen Mittel dann an die Konkursmasse der USPEI.

7. Im Konkursverfahren der USPEI sind 86 Forderungseingaben mit einem Nominalwert von umgerechnet CHF 2'564'447.13 eingegeben worden. Konsolidiert betrachtet wurden in den einzelnen Konkursverfahren insgesamt 407 Forderungseingaben mit einem Nominalwert von umgerechnet CHF 37'008'462.71 eingegeben. Hinzukommen 271 Gläubiger mit Forderungen in Höhe von umgerechnet CHF 10'069'090.69, welche von Amtes wegen als «aus den Büchern bekannt» zu kollozieren sind.

- 8. Die Arbeiten am Kollokationsplan sind fortgeschritten und sollten bis im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein. Eine Auszahlung an die Gläubiger erfolgt frühestens 2021.
- 9. Die voraussichtliche Quote kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da zunächst der Abschluss der Konkursverfahren von Gruppengesellschaften abgewartet werden muss, welche effektiv noch über flüssige Mittel verfügen, die mittels Konkursdividende an die USH AG gezogen werden können. Sodann steht noch nicht fest, wie viele Gläubigerforderungen tatsächlich kolloziert werden.

2. Recht der Gläubiger, sich allfällige Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüche sowie sonstigen Rechte der Masse abtreten zu lassen

- 10. Gemäss Art. 285 ff. SchKG sind gewisse Rechtshandlungen, welche eine Konkursitin in einer bestimmten Zeitspanne vor Konkurseröffnung zu Ungunsten der Gläubiger vorgenommen hat, vollstreckungsrechtlich anfechtbar (sogenannte paulianische Anfechtung). Die Mitglieder des Verwaltungsrates ("Vorstands") und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind überdies sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für einen allfälligen Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben (Art. 754 OR, sogenannte aktienrechtliche Verantwortlichkeit).
- 11. Die Konkursliquidatoren haben bis zum heutigen Zeitpunkt und aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen keine vollstreckungsrechtlich anfechtbaren Rechtshandlungen feststellen können.
- 12. Die Konkursliquidatoren haben insbesondere mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der USPEI sowie in Anbetracht der Prozessrisiken beschlossen, allfällige **aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche** der USPEI nicht näher zu prüfen oder selber geltend zu machen, sondern solche allfälligen Ansprüche den Gläubigern wiederum zur eigenen Prüfung und Geltendmachung gemäss Art. 33 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG zur Abtretung zu offerieren. Dasselbe gilt für allfällige Ansprüche gegenüber

der Frankfurter Sparkasse oder gegenüber den Familienmitgliedern Herrn Michael Oberles.

13. Gläubiger, die vom Abtretungsangebot Gebrauch machen wollen, müssen beiliegendes Abtretungsformular bis spätestens am 31. August 2020 den Konkursliquidatoren vollständig ausgefüllt zurückschicken (Datum Poststempel) und gleichzeitig (d.h. ebenfalls bis spätestens am 31. August 2020; Datum Zahlungseingang) eine Abtretungsgebühr von CHF 200.00 pro Abtretungsanspruch auf das nachfolgend genannte Konto überweisen:

Bank: Migros Bank AG

IBAN: CH89 0840 1016 1649 2610 7

Lautend auf: Ultra Sonic Holding AG
Zahlungsvermerk: Abtretungsgebühr USPEI

- 14. Eine allfällige Abtretung an die Gläubiger erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Abtretungsgläubiger im Kollokationsplan für ihre angemeldete Forderung rechtskräftig zugelassen werden. Vorbehalten bleibt überdies der Fall, dass ein Gläubiger in Bezug auf die zur Abtretung angebotenen Ansprüche eine anfechtbare Verfügung von der FINMA verlangt und in der Folge eine Abänderung oder Aufhebung der Verwertungshandlung erwirkt (vgl. dazu sogleich, Rz. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Allfällige Abtretungsgläubiger müssen sodann damit rechnen, dass trotz der Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen (insbesondere fristgerecht verlangte Abtretung und fristgerechte Zahlung der Kostenpauschale) keine Abtretung erfolgt oder sich die Abtretung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines allfälligen Verfahrens betreffend eine anfechtbare Verfügung der FINMA verzögert. Sofern mehrere Gläubiger eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, werden diesen die allfälligen Ansprüche gemeinsam abgetreten, damit sie die abgetretenen Ansprüche gemeinsam verfolgen und einen allfälligen Erlös unter sich aufteilen können.
- 15. Gläubiger können im Zusammenhang mit den oben genannten Verwertungshandlungen bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am 31. August 2020 (Datum Poststempel) schriftlich bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen. Eine Anfechtung der effektiven Verwertung bzw. Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.
- 16. Für den Erlass einer Verfügung wird die FINMA eine Gebühr erheben (Art. 5 lit. a FINMA-Gebührenverordnung). Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland haben zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung zwingend

eine Postadresse in der Schweiz bekannt zu geben, an die ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können (Art. 11b Abs. 1 VwVG). Wird von Gesuchstellern mit (Wohn-)Sitz im Ausland kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet, kann die FINMA eine Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen (Art. 23, 36 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen

1. MMMM

Dr. Daniel Hunkeler (Konkursliquidator)

Georg J. Wohl (Konkursliquidator)

Beilage